

Landeshauptstadt Magdeburg
Änderungsantrag

zum Verhandlungsgegenstand Datum

DS0852/03/4 öffentlich DS0852/03 16.3.04

Absender Oberbürgermeister	
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 15.04.2004

Kurztitel

Änderung des Geltungsbereichs und erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs und der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 237-2 "Zentraler Platz / Elbufer"

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 237-2 "Zentraler Platz / Elbufer" wird geändert und wie folgt neu umgrenzt:
 - im Norden durch die Bebauung der Ernst-Reuter-Allee und der Hartstraße, durch die Südseite des Rathauses, die nördliche Grenze des ehemaligen Johanniskirchhofs (nördliche Flurstücksgrenze Flst. 1257 der Flur 145) und den befestigten Platz an der Elbuferpromenade;
 - im Osten durch die Kaimauer der Stromelbe;
 - im Süden durch die Nordseite des Gouvernementsberges, die Baufelder bis an die alte Stadtmauer am Kloster Unser Lieben Frauen an der Westseite der Fürstenwallstraße, das Gebäude Regierungsstraße 37, die Mitte der Verkehrsfläche Goldschmiedebrücke und die Südseite des Ulrichplatzes;
 - im Westen durch die Otto-von-Guericke-Straße.
2. Der geänderte Entwurf (6. Entwurf) zum Bebauungsplan Nr. 237-2 "Zentraler Platz / Elbufer" und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der geänderte Planentwurf und die Begründung sind gem. §3 (3) Satz 1 BauGB erneut auszulegen. Die Dauer der erneuten Auslegung wird gem. §3 (3) Satz 2 BauGB auf 2 Wochen verkürzt.

Der Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. (§ 3 (2) Satz 2 BauGB)

Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3(2) Satz 3 BauGB von der öffentlichen

Auslegung zu benachrichtigen.

3. Änderungsantrag der Drucksache 852/03

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 237-2 „Zentraler Platz / Elbufer“ wird entsprechend den beiliegenden Unterlagen mit folgenden Änderungen zur Auslegung beschlossen:

- **Die Fläche über den Stellplatzgeschossen ist als private Grünfläche auszuweisen.**
- **Die Festsetzung der oberirdischen Stellplätze (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) entfällt.**
- **Der Grünordnungsplan, die textlichen Festsetzungen, die Hinweise sowie die Begründung sind entsprechend zu überarbeiten.**

Begründung:

Das Konzept von ECE hat sich dahingehend geändert, dass das Dach der geplanten Parkpalette vollständig begrünt werden soll. Konsequenterweise wird der Bebauungsplan die Errichtung oberirdischer Stellplätze auf dem Parkpalettendach nicht mehr zulassen.

Der Änderungsantrag fasst Ergebnisse der Ausschusssitzungen zur Beratung der Drucksache 852/03 zusammen.

Anlage: Bebauungsplan-Entwurf Nr. 237-2 „Zentraler Platz / Elbufer“ (6.Entwurf)
Stand März 2004

Oberbürgermeister
Dr. Trümper

